



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Mai 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0233(COD)

6116/1/21
REV 1 ADD 1

FISC 25
ECOFIN 127
CADREFIN 62
CODEC 187
PARLNAT 106

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im
Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013
– Begründung des Rates
– Am 10. Mai 2021 vom Rat angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 8. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich¹ (im Folgenden „Programm“) vorgelegt, die sich auf die Artikel 114 und 197 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt. Der Vorschlag ist Teil der sektoralen Vorschläge, die das Paket mit horizontalen Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (im Folgenden „MFR“) ergänzen.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme abgegeben². Im Europäischen Parlament wurde der Bericht am 4. Dezember 2018 vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) angenommen und im Januar 2019 vom Plenum bestätigt. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2019 seine legislative Entschließung zu dem Vorschlag³ angenommen und damit seine erste Lesung abgeschlossen. Diese Abstimmung hat den Weg für eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen geebnet.
3. Der Vorschlag wurde von der Gruppe „Steuerfragen (Fiscalis)“ geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 28. November 2018 auf ein partielles Mandat⁴ für die Aufnahme informeller Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament verständigt, wobei einige Bestimmungen noch in eckigen Klammern standen, weil sie mit den allgemeinen Beratungen über den MFR verknüpft werden sollten oder weil es sich um horizontale Bestimmungen handelt.
4. Am 23. Januar und am 21. März 2019 fanden zwei Trilogie statt, in deren Rahmen wesentliche Fragen durch Kompromisse beider Seiten gelöst wurden. Im Anschluss an den Trilog vom 21. März 2019 hat der Vorsitz ein übereinstimmendes Verständnis mit den Vertretern des Europäischen Parlaments erzielt, das am 27. März 2019 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter bestätigt wurde⁵. Einige Teile des Textes waren in dieser Phase nicht Gegenstand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, da zunächst die Verhandlungen über den MFR abgeschlossen werden mussten, damit der Rat seinen Standpunkt festlegen konnte.

¹ Dok. 9932/18 + ADD 1-3.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 118.

³ Dok. 8575/19.

⁴ Dok. 14208/18 und 14209/18.

⁵ Dok. 8000/19.

5. Das partielle Verhandlungsmandat wurde aktualisiert, um den am 21. Juli 2020 angenommenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR 2021-2027 und zum Aufbaupaket⁶ Rechnung zu tragen. Dies hat zu einem vollständigen Verhandlungsmandat geführt, das der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 8. Januar 2021 gebilligt hat⁷.
6. Bis zum Ende der weiteren informellen interinstitutionellen Verhandlungen, die von Januar bis März 2021 stattfanden, wurde zwischen den beiden gesetzgebenden Organen eine vorläufige Einigung über den Vorschlag erzielt. Eine Erklärung des Rates wird in das Ratsprotokoll aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass kein abschließender politischer Trilog erforderlich ist. Stattdessen haben die beiden gesetzgebenden Organe die im Rahmen informeller Verhandlungen erzielten Ergebnisse schriftlich finalisiert.
7. Die vorläufige Einigung wurde am 24. März 2021 den Mitgliedern der Gruppe „Steuerfragen (Fiscalis)“ schriftlich vorgelegt, und diese brachten keine Einwände gegen den Wortlaut der Einigung vor.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 31. März 2021 bestätigt und vereinbart, die Erklärung des Rates nach der Annahme der Verordnung in das Ratsprotokoll aufzunehmen⁸.
9. Dieser Text wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments am 22. April 2021 zur Bestätigung vorgelegt. Am 23. April hat die Vorsitzende des ECON-Ausschusses ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) unterzeichnet, in dem es heißt, dass sie, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum des Europäischen Parlaments empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.

⁶ Dok. 10/20.

⁷ Dok. 14197/20.

⁸ Dok. 7204/21.

II. ZIEL

10. Das Programm hat die allgemeinen Ziele, die Steuerbehörden und die Besteuerung zu unterstützen, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit der Union und den fairen Wettbewerb in der Union zu fördern, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, auch durch Schutz dieser Interessen vor Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, und um die Steuererhebung zu verbessern.
11. Das Programm hat das besondere Ziel, die Steuerpolitik und die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union im Steuerbereich zu unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden, darunter den Austausch von steuerlichen Informationen, zu stärken und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Humankompetenzen, sowie die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme zu fördern.
12. Das Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich wird das Programm „Fiscalis 2020“ ersetzen, um dessen Fortführung über das Jahr 2020 hinaus sicherzustellen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

13. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).
14. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten fairen und ausgewogenen Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.

15. Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es wurde eine Einigung über die Laufzeit des Programms – 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 – und die rückwirkende Anwendung der Verordnung erzielt;
- die allgemeinen und besonderen Ziele des Programms wurden näher ausgeführt;
- die förderfähigen Maßnahmen wurden genauer beschrieben, insbesondere wird eine nicht erschöpfende Liste vorrangiger Themen für Maßnahmen bereitgestellt;
- das Auswahlverfahren für externe Sachverständige wurde präzisiert;
- das Programm wird durch mehrjährige Arbeitsprogramme durchgeführt, die von der Kommission durch Durchführungsrechtsakte festgelegt werden;
- der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Indikatoren zu ändern und die Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Begleitungs- und Bewertungsrahmens zu ergänzen;
- die Bewertungskriterien und -modalitäten wurden verschärft;
- eine Klausel über die Berichterstattungspflicht und die Ausweitung der Befugnisübertragung wurde aufgenommen.

IV. FAZIT

16. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich entspricht voll und ganz dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist ausgewogen, und die neue Verordnung wird nach ihrer Annahme ihre Ziele erfüllen. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des ECON-Ausschusses vom 23. April 2021 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.
-